



St. Gallen, 21. August 1990

Gemeinderat

9230 Flawil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Wisental-Niederberg; Erweiterung

Wie Ihnen die Rechtsabteilung mit Schreiben vom 15. August 1990 mitgeteilt hat, richtet sich die Erstellung öffentlicher Strassen nach dem Strassengesetz (sGS 732.1; Art. 31 ff.). In Art. 4 zweiter Satz der besonderen Vorschriften zum Ueberbauungsplan Wisental - Niederberg, Erweiterung (im folgenden abgekürzt besV), ist deshalb der Ausdruck "öffentlich" zu streichen. Ihr Gemeinderats-
schreiber hat in Ihrem Auftrag diesem Vorgehen mündlich zugestimmt und um die Zustellung der Genehmigungsverfügung ersucht.

Im übrigen ist der vorgesehene Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. In Art. 4 zweiter Satz
besV wird der Ausdruck "öffentlich" gestrichen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)